

RAUMENTWICKLUNG

Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland

Bericht und Massnahmenblätter

Stand Beschluss Delegiertenversammlung

Von den Delegierten beschlossen am 10. Dezember 2019

Karin Schnarwiler

Präsidentin

Beat Lichtsteiner Geschäftsführer

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 257 vom 10. März 2020 unverändert genehmigt.

13. Mai 2020

(Unterschrift)

Entwicklungsträger Sursee-Mittelland Centralstrasse 9 6210 Sursee T 041 925 88 60 info@sursee-mittelland.ch www.sursee-mittelland.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundlagen	3
2.1	Bund	3
2.2	Kanton	4
2.3	Abgrenzung Fuss- und Wanderwegnetze	4
3.	Anforderungen an das Wanderwegnetz	6
3.1	Attraktive Wegführung	6
3.2	Oberflächen-Eignung	6
3.3	Anbindung ÖV	6
3.4	Sicherheit	6
3.5	Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen	6
4.	Wanderwegrichtplan	7
4.1	Bestandteile	7
4.2	Grundsätzliches	7
4.3	Übersicht zum Inhalt	8
4.4	Bestehende Wanderwege	8
4.5	Neue Wanderwege	9
4.6	Aufzuhebende Wanderwege	9
4.7	Ins Fusswegnetz zu überführende Wanderwege	9
4.8	Massnahmennummer	9
4.9	Wanderweg-Typ (orientierender Inhalt)	10
4.10	Weitere orientierende Planinhalte	10
5.	Verfahren, Verbindlichkeit und Anpassung	10
5.1	Erarbeitung des Richtplanentwurfs	10
5.2	Richtplanverfahren	11
5.3	Meilensteine und Termine	11
5.4	Kantonale Vorprüfung	11
5.5	Öffentliche Auflage	13
5.6	Verbindlichkeit	13
5.7	Anpassung	
5.8	Umgang mit alten Wanderwegrichtplänen	14
6	Massnahmenhlätter	1/

Ausgangslage 1.

Die regionalen Wanderwegrichtpläne Surental-Sempachersee-Michelsamt und Rottal-Wolhusen wurden im Mai 1994 von den Delegierten der damaligen Regionalplanungsverbände beschlossen und im Juni 1995 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt.

In den letzten Jahren hat das Wanderwegnetz gegenüber der ursprünglichen Festsetzung aus den 90er Jahren viele Änderungen erfahren. Deshalb bestehen zwischen den behördenverbindlichen Richtplänen für das Wanderwegnetz aus den 90er Jahren und dem aktuell begehbaren und signalisierten Wanderwegnetz erhebliche Differenzen.

Der Zeitpunkt zur Überarbeitung der heutigen, über 20 Jahre alten Richtpläne ist nun ideal. In den vergangenen Jahren wurde das Wanderwegnetz nämlich vollständig digitalisiert. Zudem hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern den Verein Luzerner Wanderwege beauftragt, das aktuelle Wanderwegnetz zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Diese Vorarbeiten des Vereins Luzerner Wanderwege wurden im Jahr 2017 abgeschlossen und können direkt als Grundlage für den neuen Richtplan verwendet werden.

Im Juli 2017 haben die Dienststelle rawi und der Verein Luzerner Wanderwege zudem die Arbeitshilfe "Wanderwegrichtpläne, Vorgehen bei der Überarbeitung von Wanderwegrichtplänen" publiziert.

2. Grundlagen

2.1 Bund

Gestützt auf den Artikel 37quater der Bundesverfassung hat die Bundesversammlung bzw. der Bundesrat das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die Fussund Wanderwege (FWG) und die Verordnung vom 26. November 1986 über die Fuss- und Wanderwege beschlossen. Das FWG bezweckt gemäss Art. 1 die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Es verlangt in Art. 4 von den Kantonen, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwege in Plänen festzuhalten, diese periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die Anlage und die Erhaltung sowie der Ersatz der Fuss- und Wanderwegnetze oder Teilen davon werden in Art. 6 und 7 FWG geregelt.

22 Kanton

Kantonales Weggesetz und Verordnung

Im Kanton Luzern wird die Planung der Wanderwege im WegG beschrieben. Das WegG hält unter § 2 fest, dass das Wanderwegnetz in einem regionalen Teilrichtplan festzulegen ist und dessen Erlass durch die regionalen Entwicklungsträger zu erfolgen hat. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 regelt die Periodizität der Überprüfung von Richtplänen, diese liegt gemäss § 14 PBG bei 10 Jahren. Die entsprechende Wegverordnung (WegV) vom 23. März 2004 ist am 1. April 2004 in Kraft getreten.

Der Bau und der Unterhalt der Fuss- und Wanderwegnetze werden insbesondere in §§ 6-14 geregelt.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan macht bezüglich Wanderwege in der Koordinationsaufgabe M6-4 folgende Aussagen:

M6-4 Wanderwegnetz

Das Wanderwegnetz ausserhalb der Siedlungsgebiete ist regional abzustimmen und festzulegen sowie mit den Wegen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verknüpfen. Die regionalen Entwicklungsträger überprüfen dieses Netz laufend und passen es bei Bedarf an. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird angemessen berücksichtigt.

Federführung:

Luzerner Wanderwege, Gemeinden, rawi, Kantone AG, BE, OW, NW, SZ Beteiligte:

und ZG Festsetzung

Koordinationsstand:

Mit dem Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland wird dieser Koordinationsaufgabe entsprochen.

2.3 Abgrenzung Fuss- und Wanderwegnetze

Die Begriffe Fuss- und Wanderwegnetze werden in den Artikeln 2 und 3 FWG definiert und gegeneinander abgegrenzt.

Art. 2 Fusswegnetze

- ¹ Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.
- ² Sie umfassen untereinander zweckmassig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.
- ³ Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentl. Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

¹ Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

- ² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.
- ³ Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentl. Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

Das heisst, Wanderwegnetze liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets. Im Siedlungsgebiet werden die Wegverbindungen für Fussgänger in Fusswegnetzen bezeichnet. Fusswege liegen in der Pflicht und Kompetenz der Gemeinden und werden im kommunalen Erschliessungsrichtplan oder einem anderen kommunalen Richtplan festgelegt. Wanderwege innerhalb der Siedlungen verlaufen in aller Regel auf dem kommunalen Fusswegnetz. Zuständig für diese Wege sind die Gemeinden. Die Kompetenz zur Festlegung eines (regionalen) Wanderweg-Verbindungsstücks auf einem kommunalen Fussweg obliegt dabei dem RET, selbstredend in Abstimmung mit der Gemeinde.

Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland setzt die Wanderwege innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete fest. Die Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes sind gemäss § 10a PBG zusätzlich im kommunalen Erschliessungsrichtplan zu bezeichnen.

Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland regelt folgendes:

- Die Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes werden mit dem Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland verbindlich festgelegt. Für deren Ersatz ist Art. 7 FWG massgebend. Grössere Abweichungen zum festgelegten Wegnetz bedürfen einer Anpassung des regionalen Teilrichtplans.
- Im Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland sind auch Wege im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FWG im Siedlungsgebiet behördenverbindlich bezeichnet. Sie sind im kommunalen Erschliessungsrichtplan oder einem anderen kommunalen Richtplan zwingend zu beachten und als Verbindung aufrechtzuerhalten. Sie können aber im Rahmen der kommunalen Erschliessungsrichtpläne örtlich angepasst werden. Für die Verbindungsstücke im Siedlungsgebiet sind folgende Punkte zusätzlich zu beachten:
 - Die Gemeinden erhalten diese Verbindungen aufrecht oder sorgen bei deren Aufhebung in Absprache mit dem Verein Luzerner Wanderwege für einen gleichwertigen Ersatz.
 - Die Gemeinden setzt die Verbindung oder deren Ersatz nötigenfalls mit einem Wegprojekt und allenfalls mit einer Öffentlicherklärung durch.

Anforderungen an das Wanderwegnetz 3.

Bei der Planung eines attraktiven, sicheren und beständigen Wanderwegnetzes sind gemäss Handbuch Wanderwegnetzplanung vom Bundesamt für Strassen und des Vereins Schweizer Wanderwege insbesondere die nachfolgend zusammenfassend beschriebenen Aspekte zu berücksichtigen.

3.1 Attraktive Wegführung

Der Abwechslungsreichtum der Wegführung ist entscheidend für die Attraktivität eines Wanderweges. Mit einer geschickten Wegführung lassen sich oft auch im intensiv genutzten Kulturland und in bebauten Gebieten attraktive Verbindungen schaffen. Der Einbezug von historischen Verkehrswegen ins Wanderwegnetz sichert deren Erhalt und steigert in der Regel die Attraktivität des Wanderwegnetzes.

3.2 Oberflächen-Eignung

Wanderwege sollen naturnahe Oberflächen aufweisen. Asphalt und Beton sind ungeeignet. Mit solchen Belägen versehene Wege wirken technisch und naturfern. Das Wohlbefinden beim Wandern wird durch den monotonen Anblick und die immer gleiche Belastung der Muskeln und Gelenke auf diesen harten, ebenen Oberflächen stark beeinträchtigt.

3.3 Anbindung ÖV

Wer wandern möchte, soll nicht auf ein Auto angewiesen sein. Deshalb, und im Sinne eines nachhaltigen Freizeitverkehrs, ist die Anbindung an den öffentl. Verkehr ein wichtiges Ziel der Wanderwegnetzplanung.

Sicherheit 3.4

An Stellen mit bekannter erheblicher Gefährdung der Wandernden durch Fahrzeuge ist zu prüfen, ob die Gefahr durch bauliche Massnahmen oder durch eine Verlegung des Wanderweges entschärft werden kann. Wenn ein Wanderweg eine Weide quert, hat der Tierhalter dafür zu sorgen, dass durch die Tiere möglichst keine Gefahren für die Wandernden entstehen. Konfliktpotential besteht besonders dann, wenn auf der Weide Mutterkühe, Stiere oder Herden mit Schutzhunden gehalten werden. Solche Gebiete sind durch Auszäunungen oder mittels kleinräumiger Wegverlegungen zu entschärfen.

3.5 Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen

Durch die Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen wird Konflikten vorgebeugt, und es können Synergien genutzt werden. Insbesondere gilt es, das Wanderwegnetz mit angrenzenden Regionen und Kantonen abzugleichen.

Zur Sicherstellung dieser Koordination sind die massgebenden kantonalen Fachbereiche in die nachfolgende Planung der Wegprojekte einzubeziehen. Dies sind insbesondere die Dienststellen lawa und uwe bei Wegprojekten entlang von Gewässern, innerhalb von Naturschutzgebieten und in Wald mit Vorrangfunktionen (Schutzwald, Naturvorrang, Wildlebensraum) sowie die kantonale Denkmalpflege und Archäologie bei Wegprojekten im Umfeld von Objekten im Kantonalen Denkmalverzeichnis, im Bauinventar des Kantons Luzern, im Inventar historischer Verkehrswege und von archäologischen Fundstellen vgl. auch Stellungnahmen im Rahmen der Kantonalen Vorprüfung im Kapitel 5.4.

Wanderwegrichtplan 4.

41 Bestandteile

Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland besteht aus drei Teilen. Das Herzstück ist die Übersicht 1:25'000 mit bestehenden, vorgesehenen und aufzuhebenden Wanderwegverbindungen. Zur Erläuterung des Plans sowie zum Beschrieb der formellen Rahmenbedingungen dient dieser Bericht. Der dritte Teil, die Massnahmenblätter, beschreibt die in der Übersicht 1:25'000 festgehaltenen Massnahmen im Detail.

Behördenverbindlich sind folgende Bestandteile des regionalen Teilrichtplans:

- Übersicht 1:25'000
- Massnahmenblätter

Dieser Bericht hat orientierenden Charakter (Erläuterungen und Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV). Er gibt Auskunft zu den fachlichen und rechtlichen Grundlagen, zu den Bestandteilen und Inhalten sowie zum Verfahrensablauf des regionalen Teilrichtplans.

Da der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland nicht grundeigentümerverbindlich ist, dürfen die in der Übersicht 1:25'000 eingezeichneten Linien nicht als parzellenscharfe Vorgaben verstanden werden. Die Linien im Richtplan sind vielmehr als Wegkorridore mit einer gewissen Unschärfe zu lesen, innerhalb denen jeweils ein Wanderweg verläuft bzw. in Zukunft verlaufen soll.

4.2 Grundsätzliches

Das Wanderwegnetz in der Region Sursee-Mittelland ist relativ dicht und wurde über Jahrzehnte etappenweise ausgebaut und erweitert. Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland baut auf dem bisher entstandenen Netz auf.

Das Wanderwegnetz folgt wo immer möglich festgelegten Routen. Die Routen erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtspunkte, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestelle des öffentl. Verkehrs sowie touristische Einrichtungen und beziehen nach Möglichkeit historische Wegstrecken ein.

Gemäss den Bestimmungen des WegG sind die Gemeinden für die rechtliche Sicherung sowie den Bau und Unterhalt der öffentlichen Wanderwege zuständig. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, anhand der Massnahmenblätter das in der Übersicht 1:25'000 festgehaltene Wanderwegnetz umzusetzen.

Sowohl bei bestehenden als auch bei geplanten Wanderwegen sind die Behörden verpflichtet, den Durchgang offen zu halten oder zu öffnen, den Weg von starkem Verkehr freizuhalten und, wo sich die Frage des Einbaus eines Hartbelages stellt, für den betroffenen Wanderweg eine Lösung zu suchen. Dabei fallen in Betracht:

- Hartbelagsfreie Ersatzlösung
- Verzicht auf den Hartbelag

Die Gemeinden setzen Wanderwege oder deren Ersatz nötigenfalls mit einem Wegprojekt und mit einer Öffentlicherklärung durch.

Bei der Planung und Markierung der Wanderwege arbeiten die Gemeinden mit dem Verein Luzerner Wanderwege zusammen.

4.3 Übersicht zum Inhalt

Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland stützt sich grundsätzlich auf das bestehende Wanderwegnetz zum Zeitpunkt dessen rechtlichen Festsetzung.

Er unterscheidet grundsätzlich zwischen Wegstrecken, welche

- gegenüber dem Ist-Zustand unverändert bleiben «bestehender Wanderwea»
- ergänzt werden sollen «neuer Wanderweg»
- aufgehoben werden sollen «aufzuhebender Wanderweg»

Des Weiteren wird aufgezeigt, welche Wanderwege ins Fusswegnetz überführt werden sollen und wo ein Belagsrückbau vorgesehen ist.

4.4 Bestehende Wanderwege

Die von den alten Wanderwegrichtplänen in den Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland übernommenen Wege werden als bestehende Wanderwege bezeichnet.

Die bestehenden Wanderwege sind zu erhalten. Auf den Abschnitten ohne Hartbelag ist ein Belagseinbau nur gestattet, wenn eine gleichwertige Ersatzstrecke realisiert wird. Das öffentliche Wegrecht ist durch die Gemeinde sicherzustellen.

4 5 Neue Wanderwege

Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland unterscheidet für die neuen Wanderwege (rot) folgende beiden Varianten:

- Wo bereits ein Weg besteht, ist von der Gemeinde das öffentliche Wegrecht sicherzustellen und die Signalisation zu veranlassen.
- Wo noch kein Weg besteht, ist der neue Wanderweg von der Gemeinde gemäss dem im WegG festgelegten Vorgehen zu realisieren.

4.6 Aufzuhebende Wanderwege

Aufzuhebende Wanderwege sind im Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland entsprechend dargestellt (Wanderweg rot durchgestrichen). Diese Wege sind mit einer Ersatzmassnahme verknüpft und werden mit deren Realisierung und Signalisation aus dem Wanderwegnetz entlassen.

Wird der Wanderweg ersatzlos aufgehoben, so ist die Umsetzung durch die Gemeinde sofort möglich.

Ist für den aufzuhebenden Wanderweg jedoch ein geeigneter Ersatz vorgesehen, so hat die Umsetzung durch die Gemeinde abgestimmt auf die Neuerstellung bzw. die Neusignalisation der Ersatzstrecke zu erfolgen.

4.7 Ins Fusswegnetz zu überführende Wanderwege

Wird ein Wanderweg aufgehoben, so ist durch die Gemeinde jeweils zu prüfen, ob der Weg in das kommunale Fusswegnetz übernommen werden soll und so weiterhin als Fusswegverbindung gesichert wird. Wanderwege, welche in die kommunalen Fusswegnetze überführt werden sollen, sind auf dem Plan entsprechend gekennzeichnet.

Massnahmennummer 4.8

Den Änderungen ist eine eindeutige Massnahmennummer (Kombination aus Gemeindekürzel und Nummer) zugewiesen. Soweit Wanderwegstrecken gegenüber den alten Wanderwegrichtplänen geändert oder ergänzt werden, sind diese Strecken im Plan bezeichnet und nummeriert. Diese Nummerierung verweist auf die nachfolgenden Massnahmenblätter. Die Massnahmen sind nach Gemeinden geordnet, welche die nachfolgenden Kürzel aufweisen.

BE	Beromünster	NO	Nottwil
ВÜ	Büron	ОВ	Oberkirch
BU	Buttisholz	SC	Schenkon
El	Eich	SB	Schlierbach
GE	Geuensee	SE	Sempach
GR	Grosswangen	SU	Sursee
KN	Knutwil	TR	Triengen
MA	Mauensee	WA	Wauwil
NE	Neuenkirch		

4.9 Wanderweg-Typ (orientierender Inhalt)

Als orientierender Inhalt wird die Art der Wegoberfläche abgebildet. Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland unterscheidet folgende Wanderweg-Typen:

- natur
- hart
- Spurstreifen/Bankett

Die Darstellung in der Übersicht 1:25'000 zeigt die momentane Art der Wegoberfläche orientierend. Wanderwege, bei denen der Belag zurückgebaut werden soll, sind im Plan entsprechend dargestellt.

4.10 Weitere orientierende Planinhalte

Als zusätzliche Informationen werden die Kantons- und Gemeindegrenzen resp. der Perimeter der Region Sursee-Mittelland und das Siedlungsgebiet abgebildet.

5. Verfahren, Verbindlichkeit und Anpassung

5.1 Erarbeitung des Richtplanentwurfs

Auslöser für die Überarbeitung der regionalen Wanderwegrichtpläne ist das Projekt "Qualitätsverbesserung Wanderwegnetz Kanton Luzern". Ziel dieses Projekts ist ein modernes, attraktives, logisches Wanderwegnetz anhand von Qualitätskriterien.

Um diesen Ansprüchen zu genügen hat der Verein Luzerner Wanderwege der Region Sursee-Mittelland Anpassungsvorschläge gegenüber den heute gültigen regionalen Wanderwegrichtplänen geliefert. Auf dieser Basis wurden ein erster Entwurf der Richtplan-Karte und Notizen zu möglichen Massnahmen erarbeitet.

Am Bauvorsteher-Treffen vom 13. Dezember 2017 wurde der Handlungsbedarf aufgezeigt und über das Vorgehen, das Richtplan-Verfahren und den Terminplan informiert. Im Anschluss an diese Veranstaltung sind die Gemeinden mit folgenden Unterlagen bedient worden:

- Ausschnitt aus dem Entwurf der Richtplan-Karte für ihr Gemeindegebiet und Legende
- Notizen zu möglichen Massnahmen für ihr Gemeindegebiet
- Präsentationen des Bauvorsteher-Treffens vom 13. Dezember 2017
- Kantonale Arbeitshilfe "Wanderwegrichtpläne" vom Juli 2017

Die Gemeinden wurden eingeladen, diesen Entwurf der Richtplan-Karte und die Notizen zu möglichen Massnahmen zu prüfen und ihre Stellungnahme dazu sowie allfällige weitere Verbesserungsvorschläge bis Anfang März 2018 schrift-

lich zu melden. Bei Bedarf sind die Stellungnahmen mit der Gemeinde besprochen worden.

Durch die Vernehmlassung des Entwurfs der Richtplan-Karte und der Notizen zu möglichen Massnahmen konnte sichergestellt werden, dass das lokale Wissen sowie die Absichten der Gemeinden möglichst früh in die Erarbeitung des Richtplanentwurfs einfliessen. Auf Basis der Stellungnahmen und Gespräche wurde der Entwurf der Richtplan-Karte an diversen Stellen angepasst.

5.2 Richtplanverfahren

Der Wanderwegrichtplan ist planungsrechtlich ein regionaler Teilrichtplan. Im PBG ist das Verfahren dafür in den §§ 8 und 11-14 festgelegt. Es umfasst im Wesentlichen die Schritte Vorprüfung, öffentliche Auflage, Erlass und Genehmigung.

Meilensteine und Termine 5.3

Erarbeitung Entwurf	Herbst 2017
Vorstellung an Bauvorstehertreffen	13. Dez. 2017
Vernehmlassung Entwurf bei Gemeinden	Jan März 2018
Überarbeitung nach Vernehmlassung	April / Mai 2018
Kantonale Vorprüfung	Juni - Dez. 2018
Überarbeitung nach Vorprüfung	Jan. / Feb. 2019
Öffentliche Auflage	4. März - 2. April 2019
Überarbeitung nach öffentlicher Auflage	April – Juli 2019
Beschluss Delegiertenversammlung	10. Dez. 2019
Fakultatives Referendum	anschliessend
Genehmigung durch Regierungsrat	anschliessend
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

5 4 Kantonale Vorprüfung

Die Kantonale Vorprüfung fand von Mitte Juni bis Mitte Dezember 2018 statt. Das Ergebnis der Kantonalen Vorprüfung ist im Vorprüfungsbericht vom 11. Dezember 2018 dokumentiert. Darin sind die Rückmeldungen der folgenden zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen berücksichtigt:

- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe); Stellungnahme vom 27. Juni 2018
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif); Stellungnahme vom 6. Juli 2018
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie (da); Stellungnahme vom 9. Juli 2018
- Luzerner Wanderwege (LWW); Stellungnahme vom 20. Juli 2018
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa); Stellungnahme vom 2. August 2018

Die Behandlung der Präzisierungen, Änderungsanträge und Hinweise im Vorprüfungsbericht durch die Region Sursee-Mittelland ist nachstehend in kursiver Schrift festgehalten:

- Die Stellungnahme der Dienststelle lawa enthält verschiedene Erläuterungen und Anträge zu geplanten Wanderwegen entlang von Gewässern, innerhalb von Naturschutzgebieten sowie in Wald mit Vorrangfunktionen (Schutzwald, Naturvorrang, Wildlebensraum). In einer Besprechung wurde die Bedeutung dieser Anträge für den vorliegenden Richtplan geklärt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass diese Punkte für den Richtplan als Hinweise zu verstehen sind.
 - Diese Hinweise sind aber in der nachfolgenden Planung der Wegprojekte zu beachten, und es ist dannzumal unter Einbezug der Interessierten und Betroffenen eine auf die jeweilige Situation bezogene Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen vorzunehmen. Insbesondere auch bei der Verlegung von Wanderwegen entlang von Gewässern sind bei einer Wegplanung (z.B. im Zuge einer Gewässerrevitalisierung) die Schutzund Nutzungsinteressen im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Damit die Sicherstellung der Hinweise gewährleistet ist, wurde Kapitel 3.5 dieses Berichts entsprechend ergänzt.
- Der Wanderweg im Bereich des Naturschutzreservats im Wauwilermoos ist auf der nördlichen Seite der Ron auf der bestehenden Strasse einzuzeichnen, wie im bisherigen Wanderwegrichtplan. Die Übersicht 1:25'000 des regionalen Teilrichtplans wurde für die öffentliche Auflage entsprechend angepasst.
- Die neue Routenführung (BE-4) soll durch den Langeloowald führen. Dieser ist gesamthaft als Wildlebensraum und wildtierökologisches Gebiet ausgeschieden. Neue Wege, Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Auf das neue Trassee im Bereich der Parzellen Nrn. 108 und 109 ist daher zu verzichten und stattdessen der bestehende Weg in südlicher Richtung zu benutzen.
 - Am 19. Februar 2019 fand in diesem Zusammenhang eine Begehung vor Ort statt. Daran nahmen Vertreter des Vereins Luzerner Wanderwege, der Dienststelle lawa, der UHG Beromünster und der Gemeinde Beromünster teil. Gemäss Ergebnis dieser Begehung muss an der Übersicht 1:25'000 des regionalen Teilrichtplans und am entsprechenden Massnahmenblatt gegenüber der Eingabe zur Kantonalen Vorprüfung nichts angepasst werden.
- An neuen oder aufzulassenden Wegstrecken liegende Objekte (Gebäude, Wegkapellen, Bildstöckchen u.ä.), die im kantonalen Denkmalverzeichnis oder im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen sind, dürfen durch die Wegarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Für eventuell geplante Änderungen an den Baudenkmälern (Wegverbreiterung, Belagsarbeiten, Anbringen von Wegweisern etc.) ist die kantonale Denkmalpflege vorgängig
 - Dieser Hinweis ist in der nachfolgenden Planung der Wegprojekte zu be-

achten. Damit die Sicherstellung des Hinweises gewährleistet ist, wurde Kapitel 3.5 dieses Berichts entsprechend ergänzt.

Einige der neuen Wegtrassen tangieren archäologische Fundstellen oder historische Wegstrecken, die im Inventar historischer Verkehrswege eingetragen sind. Gleichzeitig werden verschiedene Wanderwege aufgelassen, die in oder im Umfeld archäologischer Fundstellen liegen. Wenn bei Wegarbeiten Bodeneingriffe notwendig werden, ist die Kantonsarchäologie rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Im Anhang findet sich eine Liste mit den Wegprojekten, bei denen archäologische Abklärungen erforderlich sind.

Dieser Hinweis ist in der nachfolgenden Planung der Wegprojekte zu beachten. Damit die Sicherstellung des Hinweises gewährleistet ist, wurde Kapitel 3.5 dieses Berichts entsprechend ergänzt.

5.5 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 4. März bis 2. April 2019 statt.

Im Sinne von § 13 Abs. 2 PBG lagen folgende Unterlagen öffentlich auf:

- Aufhebung Wanderwegrichtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt von 1994
- Aufhebung Wanderwegrichtplan Rottal-Wolhusen von 1994 (betreffend die Gemeinden Buttisholz und Grosswangen)
- Wanderwegrichtplan Region Sursee-Mittelland bestehend aus Übersicht 1:25'000 und Massnahmenblättern
- Bericht mit orientierendem Charakter (Erläuterungen und Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV)

Personen, Organisationen und Behörden im Perimeter des Richtplans konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auflage zu diesen Unterlagen äussern. Die Stellungnahmen sind im Sinne von § 6 Abs. 4 PBG zu behandeln.

Während der öffentlichen Auflage gingen 42 Stellungnahmen ein. Diese Eingaben, deren fachliche Beurteilung durch den Verein Luzerner Wanderwege und die Haltung der Region dazu sind in einer separaten Tabelle dokumentiert. Im Zeitraum April bis Juli 2019 wurden die Eingaben mit den betroffenen Gemeinden, dem Verein Luzerner Wanderwege, weiteren interessierten Stellen und bei neuen Wegführungen mit den betroffenen Eigentümern behandelt. Anschliessend hat die Region Sursee – Mittelland sämtliche Eingaben beantwortet. Mit der Antwort wurden die Verfasser der Stellungnahmen schriftlich über die Behandlung ihrer Eingabe informiert; die betroffenen Gemeinden erhielten jeweils eine Kopie der Antwort. Abschliessend wurden die Bestandteile des regionalen Teilrichtplans auf der Basis der Eingabenbehandlung angepasst.

5.6 Verbindlichkeit

Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland ist ein regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG). Richtpläne sind für die Behörden verbindlich im Sinne von § 11 PBG. Das heisst, die betroffenen Behörden (Gemeinden, RET und Kanton) sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Vorgaben eines Richtplans gebunden; so insbesondere beim Erlass grundeigentümerverbindlicher Pläne und bei Bau- und Projektbewilligungen. Die Richtpläne beschränken das Grundeigentum nicht, weshalb kein Rechtsmittel gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen gegeben

5.7 Anpassung

Der Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland ist periodisch zu aktualisieren. Es ist zu vermeiden, dass im Gelände neue Wanderwegverbindungen signalisiert werden, ohne diese im Richtplan aufzunehmen. Nur die im Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland enthaltenen Wege sind bundesrechtlich geschützt vor Unterbrechungen, Asphaltierungen und weiteren Beeinträchtigungen. Der RET entscheidet über geringfügige Anpassungen unter Einbezug des Vereins Luzerner Wanderwege sowie der betroffenen Gemeinden. Kleinräumige Anpassungen der Wegführung, welche innerhalb der durch den Richtplan vorgegebenen Wegkorridore liegen, lösen in der Regel keine Plananpassung aus. Die gesamthafte Überprüfung des regionalen Teilrichtplans Wanderwege erfolgt in der Regel alle zehn Jahre.

5.8 Umgang mit alten Wanderwegrichtplänen

Die regionalen Wanderwegrichtpläne Surental-Sempachersee-Michelsamt und Rottal-Wolhusen (betreffend die Gemeinden Buttisholz und Grosswangen), die im Mai 1994 von den Delegierten der damaligen Regionalplanungsverbände beschlossen und im Juni 1995 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt wurden, werden mit Rechtskraft des vorliegenden regionalen Teilrichtplans aufgehoben. Der regionale Wanderwegrichtplan Rottal-Wolhusen (betreffend die Gemeinden Ruswil, Werthenstein und Wolhusen) wird im Richtplanverfahren der Region Luzern West zusammen mit der Genehmigung des Wanderwegrichtplans Luzern West aufgehoben.

Massnahmenblätter 6.

Die Massnahmenblätter beschreiben die zu ergreifenden Massnahmen, welche im Richtplan optisch dargestellt sind. Für jede im Richtplan festgehaltene Massnahmennummer wird ein Blatt erstellt, auf welchem die angestrebte Verbesserung beschrieben und auf einem Detailplan dargestellt wird.

Alle Massnahmen des vorliegenden Richtplans gelten als «Festsetzung». Auf weitere Koordinationsstufen wird verzichtet.

Massnahmenblatt: BE-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Beromünster Gebietsname: Waldi

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart Spurstreifen/Bankett

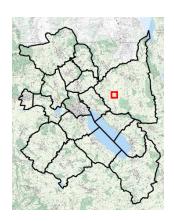
ausserkantonal

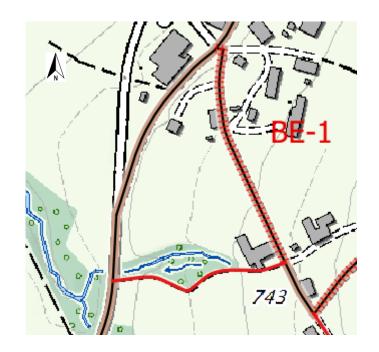
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Direktere und attraktivere Wegverbindung Neudorf – Sursee; im Rahmen der Umsetzung wird alternativ auch der Weg durch das Weierwäldli (Grundstücke Nr. 1250, 1006 – 1008, GB Gunzwil) geprüft.

Massnahmenblatt: BE-2 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Beromünster Gebietsname: Bloseberg

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:10'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

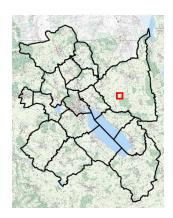
ausserkantonal

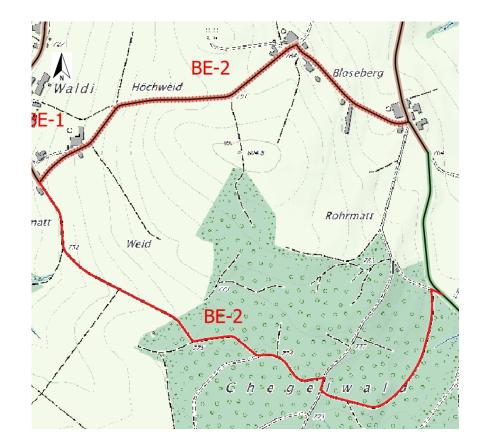
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegverbindung Neudorf - Sursee

Massnahmenblatt: BE-3 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Beromünster

Gebietsname: Beromünster Dorf Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

- bestehender Wanderweg

- neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend

---- neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen

aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

— natur

hart

Spurstreifen/Bankett

ausserkantonal

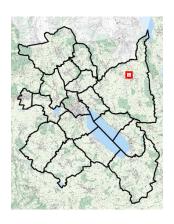
weitere orientierende Planinhalte

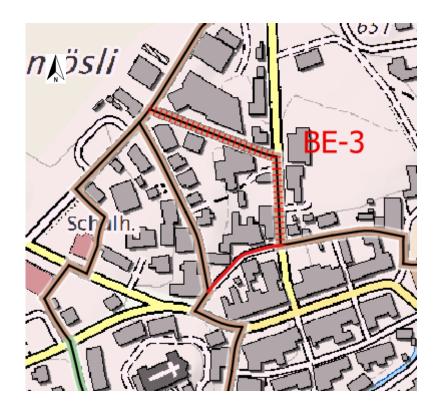
- Gemeindegrenze

---- Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet

Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Kleinräumige Wegverlegung zur attraktiveren Wegführung

Massnahmenblatt: BE-5 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Beromünster Gebietsname: Hägihof

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

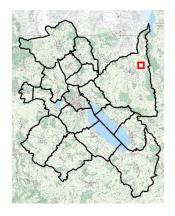
ausserkantonal

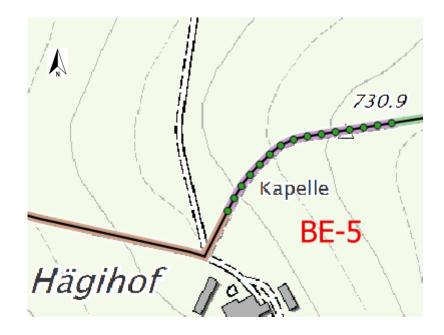
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Renaturierung zur Steigerung der Attraktivität des Wanderweges. Umsetzung in Zusammenhang mit einer Wegsanierung.

Massnahmenblatt: BE-6 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Beromünster

Gebietsname: Neudorf, Gassmatt Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

hart

Spurstreifen/Bankett

ausserkantonal

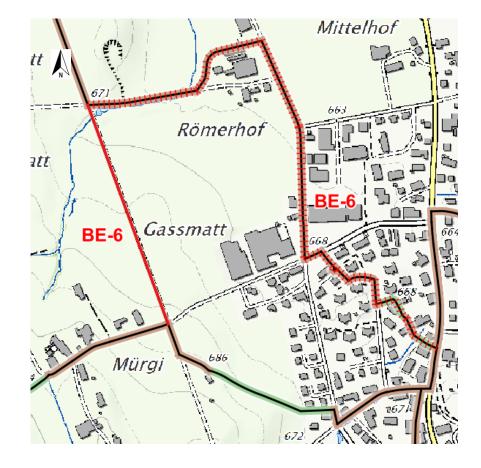
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Wegnetzoptimierung Beromünster - Hildisrieden

Massnahmenblatt: BE-8 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Beromünster Gebietsname: Brand

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

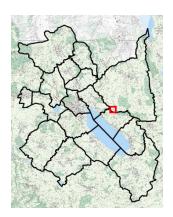
ausserkantonal

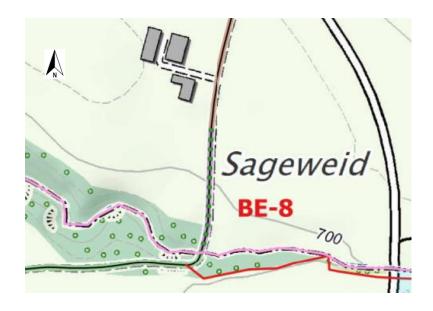
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Renaturierung zur Steigerung der Attraktivität des Wanderweges. Umsetzung in Zusammenhang mit einer Wegsanierung.

Massnahmenblatt: BE-9 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Beromünster Gebietsname: Bachweid

Initiant: Luzerner Wanderwege

Betroffene Nachbargemeinde: Hildisrieden / Römerswil

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:9'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen

aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur hart

Spurstreifen/Bankett

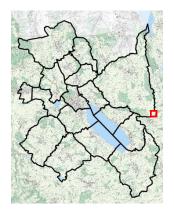
ausserkantonal

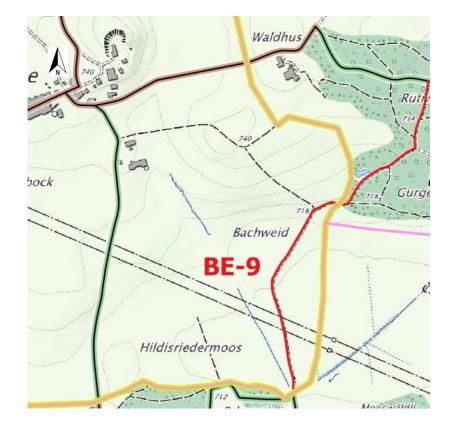
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze Siedlungsgebiet

Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Zusätzliche Wanderwegverbindung Hildisrieden - Gurgelewald - Römerswil.

Massnahmenblatt: BÜ-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Büron

Gebietsname: Büron, Dorf

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:5'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen

uuu aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur hart

Spurstreifen/Bankett

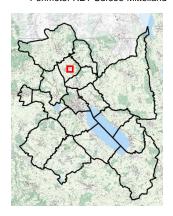
ausserkantonal

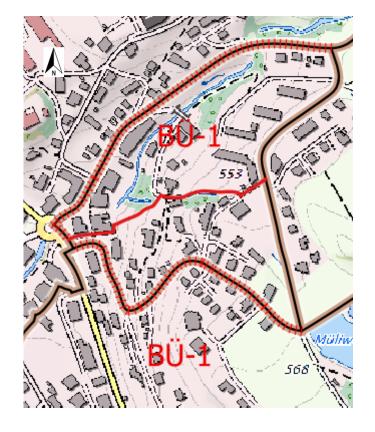
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

- Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Wegnetzoptimierung sowie attraktivere und sicherere Wegführung

Massnahmenblatt: BU-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Buttisholz Gebietsname: Soppisee

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

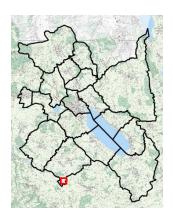
ausserkantonal

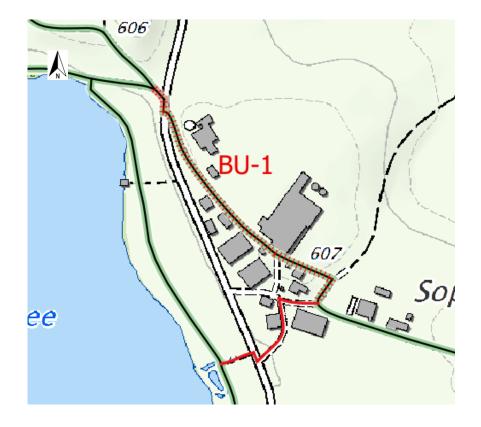
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Kleinräumige Wegverlegung zur attraktiveren Wegführung Buttisholz - Menznau

Massnahmenblatt: BU-2 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Buttisholz Gebietsname: Neuhus

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:8'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

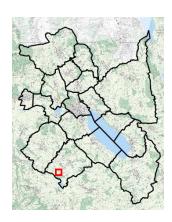
ausserkantonal

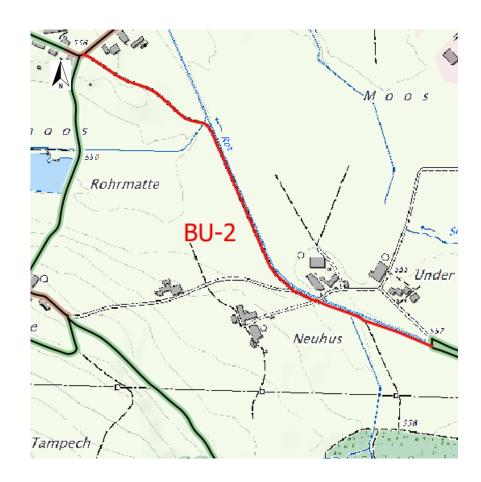
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Neue Route Grosswangen - Hetzlige - Ruswil

Massnahmenblatt: EI-2 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Eich Gebietsname: Egg

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:10'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

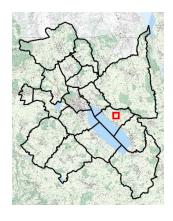
ausserkantonal

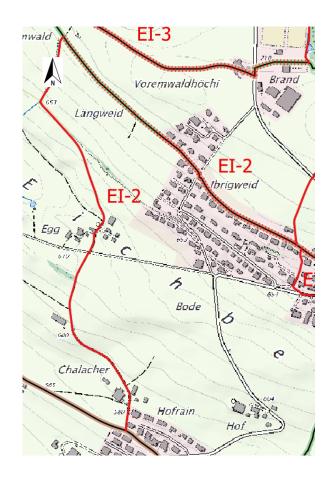
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegführung Eich - Triengen und Integration historischer Verkehrsweg

Massnahmenblatt: El-3 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Eich

Gebietsname: *Brand*Initiant: *Gemeinde*

Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

--- bestehender Wanderweg

neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend

---- neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen

aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

- natur

hartSpurstreifen/Bankett

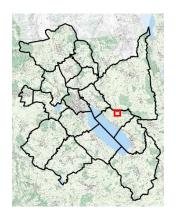
ausserkantonal

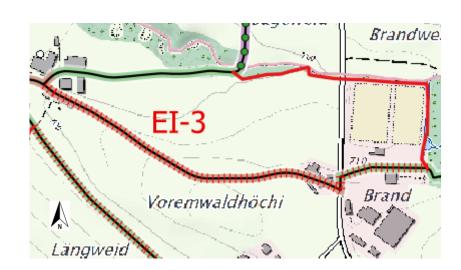
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze
Siedlungsgebiet

Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegführung Eich - Triengen

Massnahmenblatt: EI-4

von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Eich

Gebietsname: Roodig Initiant: Gemeinde

Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:5'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen

aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

hart

Spurstreifen/Bankett

ausserkantonal

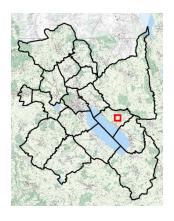
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet

Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Direktere Wegführung Eich - Triengen

Massnahmenblatt: KN-2 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Knutwil

Gebietsname: Echigstock

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:9'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen

aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

hart

Spurstreifen/Bankett

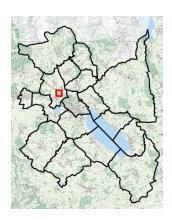
ausserkantonal

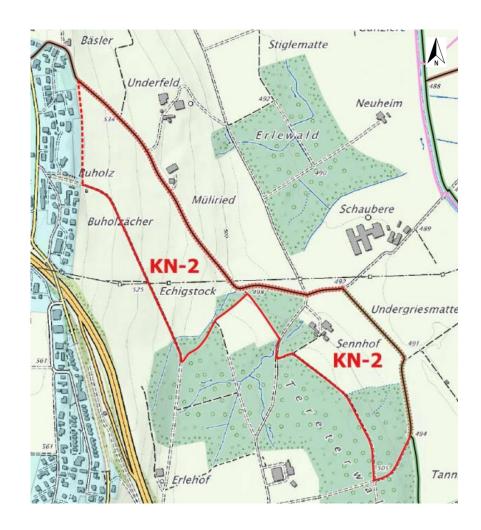
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegverbindung Sursee - Knutwil - Reiden. Die Querung der Schaubernstrasse stellt aufgrund der teilweise nicht angepassten Geschwindigkeit von Automobilisten und der kaum vorhandenen Ausweichmöglichkeiten eine Gefährdung mit den Wanderern dar. Diese Querung muss darum im Rahmen der Umsetzung näher betrachtet werden, sodass eine gefahrenlose Querung durch die Wanderer möglich ist.

Massnahmenblatt: MA-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Mauensee Gebietsname: Feldhof

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

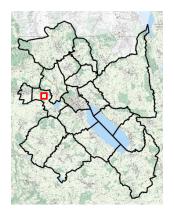
ausserkantonal

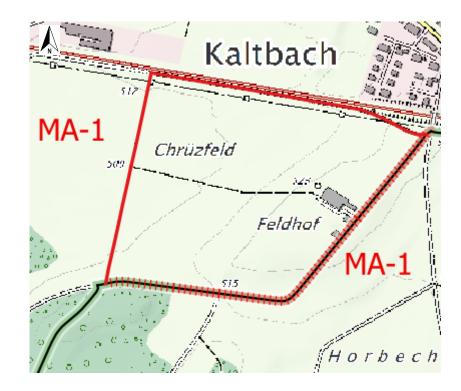
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegführung Nebikon - Sursee

Massnahmenblatt: MA-4 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Mauensee

Gebietsname: Bogenauerwald Initiant: Luzerner Wanderwege

Betroffene Nachbargemeinde: Sursee

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart Spurstreifen/Bankett

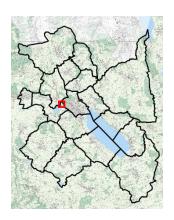
ausserkantonal

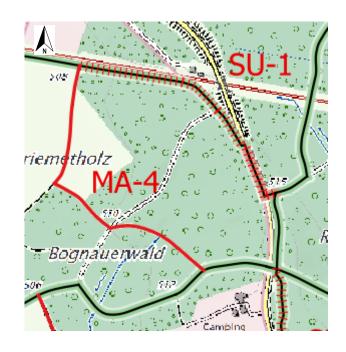
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegführung weg von der Strasse sowie Entschärfung Gefahrenstelle (Querung).

Massnahmenblatt: NO-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Nottwil Gebietsname: Büel

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

hart Spurstreifen/Bankett

ausserkantonal

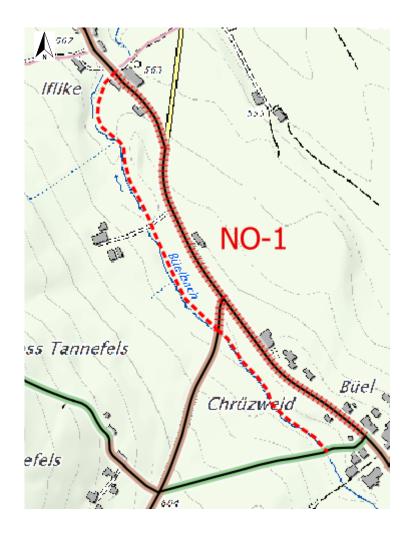
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Neue, sicherere und attraktivere Wegführung entlang des Gewässers als Ersatz für den Wanderweg entlang der Strasse

Massnahmenblatt: NO-3 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Nottwil

Gebietsname: Chilematte

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:5'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

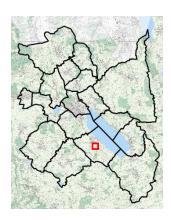
ausserkantonal

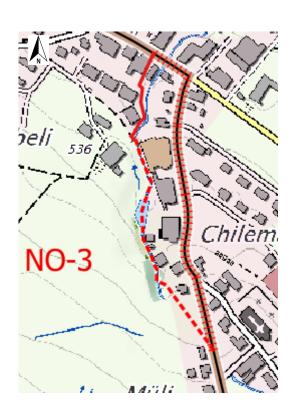
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Neue, attraktivere Wegführung entlang des Gewässers als Ersatz für den Wanderweg entlang der Strasse. Realisierung im Rahmen der Revitalisierung des Gewässers.

Massnahmenblatt: NO-4

von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Nottwil Gebietsname: Flüss

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen

aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

hart Spurstreifen/Bankett

ausserkantonal

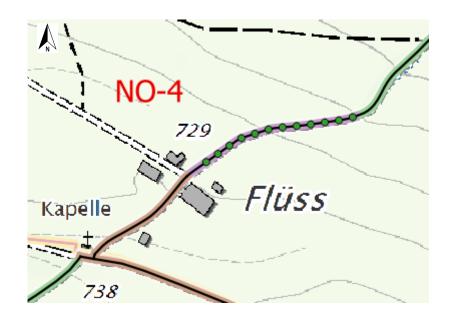
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet

Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Renaturierung zur Steigerung der Attraktivität des Wanderweges. Umsetzung in Zusammenhang mit einer Wegsanierung.

Massnahmenblatt: OB-2 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Oberkirch Gebietsname: Neuhus Initiant: Grundeigentümer

Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

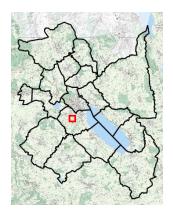
ausserkantonal

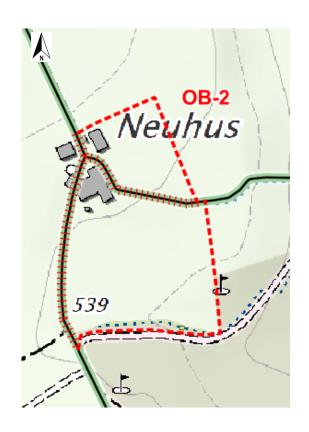
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Entflechtung des Wanderweges aus dem Hofgelände.

Massnahmenblatt: OB-3 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Oberkirch Gebietsname: Friesnau

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:5'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

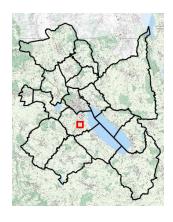
ausserkantonal

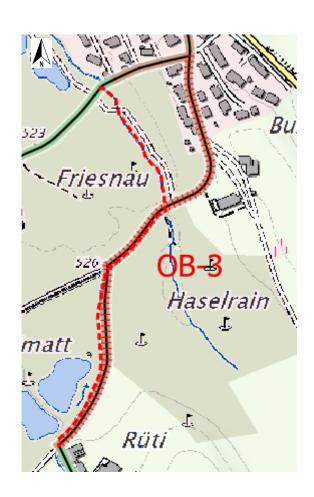
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Neue, attraktivere Wegführung entlang des Gewässers als Ersatz für den Wanderweg entlang der Strasse. Realisierung im Rahmen der Revitalisierung des Gewässers.

Massnahmenblatt: OB-4 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Oberkirch Gebietsname: Münige

Initiant: Luzerner Wanderwege

Betroffene Nachbargemeinde: Sursee

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:5'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart Spurstreifen/Bankett

ausserkantonal

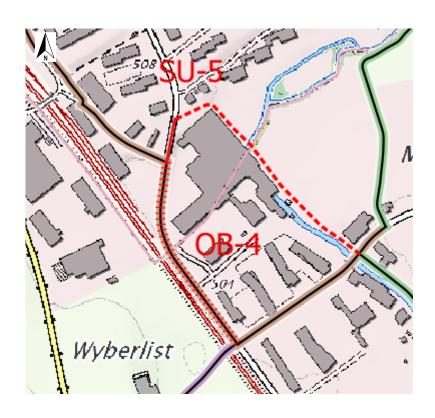
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Neue, attraktivere Wegführung entlang des Gewässers als Ersatz für den Wanderweg entlang der Strasse. Realisierung im Rahmen der Revitalisierung des Gewässers.

Massnahmenblatt: SC-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Schenkon Gebietsname: Neustad

Initiant: Luzerner Wanderwege

Betroffene Nachbargemeinde: Sursee

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

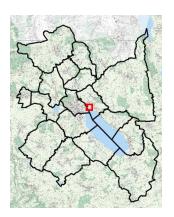
ausserkantonal

weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland



Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegführung weg von der Strasse



Massnahmenblatt: SE-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Sempach Gebietsname: Zil

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

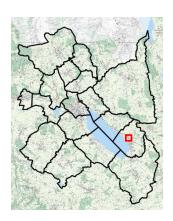
ausserkantonal

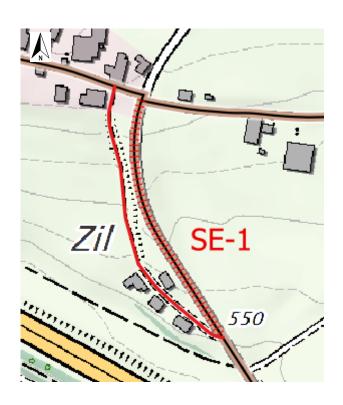
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Kleinräumige Wegverlegung zur attraktiveren Wegführung weg von der Strasse und Integration historischer Verkehrsweg.

Massnahmenblatt: SE-2 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Sempach Gebietsname: Mussi

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:7'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

hart

Spurstreifen/Bankett

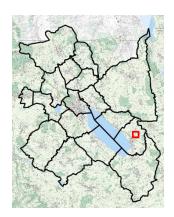
ausserkantonal

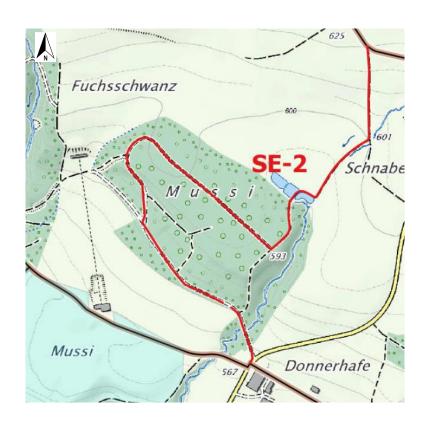
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Neue direkte Route Sempach - Sempach Schlacht - Hildisrieden; im Rahmen der Umsetzung wird alternativ eine optimierter Wegführung im Bereich Mussiwald geprüft.

Massnahmenblatt: SU-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Sursee

Gebietsname: Bognauerwald Initiant: Luzerner Wanderwege

Betroffene Nachbargemeinde: Mauensee

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

ausserkantonal

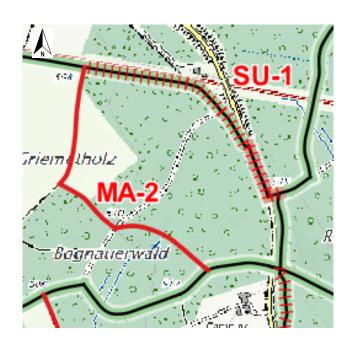
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegführung weg von der Strasse sowie Entschärfung Gefahrenstelle (Querung).

Massnahmenblatt: SU-3 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Sursee

Gebietsname: Triechter

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

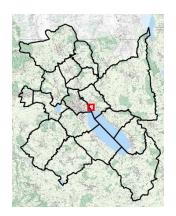
ausserkantonal

weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland



Massnahmenbeschrieb: Wegnetzoptimierung



Massnahmenblatt: SU-4 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Sursee

Gebietsname: Triechter

Initiant: Luzerner Wanderwege

Betroffene Nachbargemeinde: Schenkon

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

XX-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

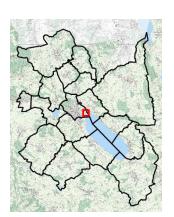
ausserkantonal

weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland



Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegführung weg von der Strasse



Massnahmenblatt: SU-5 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Sursee Gebietsname: Münige

Initiant: Luzerner Wanderwege

Betroffene Nachbargemeinde: Oberkirch

Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:5'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

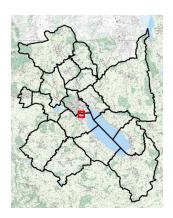
ausserkantonal

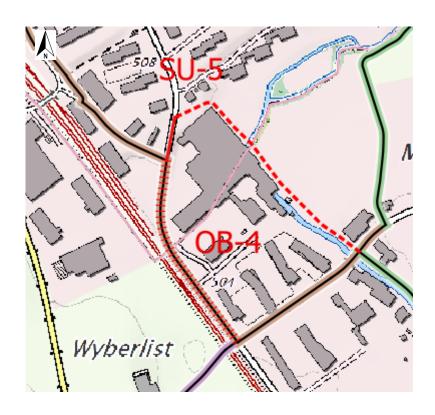
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Neue, attraktivere Wegführung entlang des Gewässers als Ersatz für den Wanderweg entlang der Strasse. Realisierung im Rahmen der Revitalisierung des Gewässers.

Massnahmenblatt: TR-1 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Triengen

Gebietsname: Niderhölzli

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:7'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

hart

Spurstreifen/Bankett

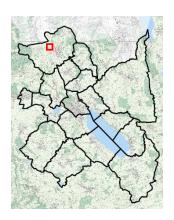
ausserkantonal

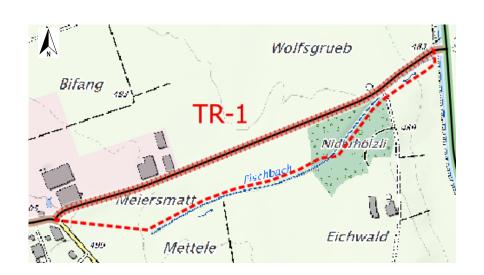
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Neue, attraktivere Wegführung entlang des Gewässers als Ersatz für den Wanderweg entlang der Strasse. Realisierung im Rahmen der Revitalisierung des Gewässers.

Massnahmenblatt: TR-2 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Triengen

Gebietsname: Gislerematt

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:7'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

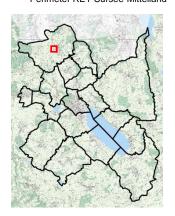
ausserkantonal

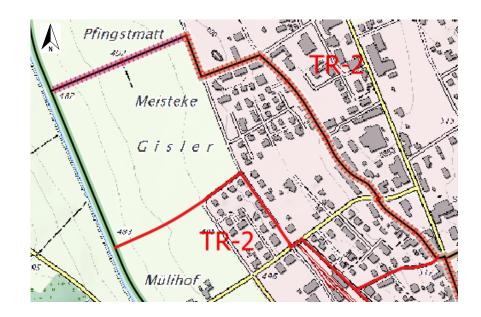
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegverbindung Dagmersellen - Triengen

Massnahmenblatt: TR-3 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Triengen

Gebietsname: Bruggass

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:6'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

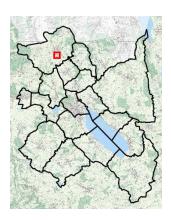
Spurstreifen/Bankett ausserkantonal

weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegverbindung Sursee - Triengen

Massnahmenblatt: TR-4 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Triengen Gebietsname: Berg

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:3'500

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

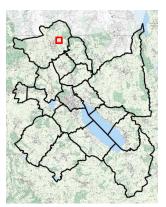
ausserkantonal

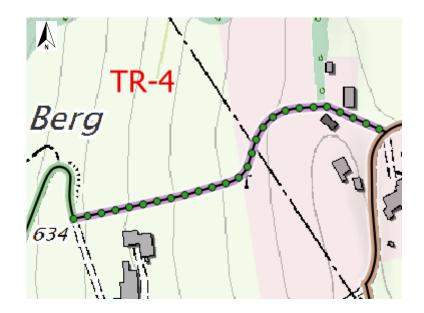
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Renaturierung zur Steigerung der Attraktivität des Wanderweges. Umsetzung in Zusammenhang mit einer Wegsanierung.

Massnahmenblatt: TR-5 von RET-DV beschlossen am 10. Dezember 2019

Gemeinde: Triengen

Gebietsname: Chrajebüel

Initiant: Luzerner Wanderwege Betroffene Nachbargemeinde: -Betroffener Nachbarkanton: -

Detailplan

Massstab 1:8'000

Richtplaninhalt

bestehender Wanderweg
 neuer Wanderweg, Wegtrasse bestehend
 neuer Wanderweg, Wegtrasse auszubauen
 aufzuhebender Wanderweg

••• Wanderweg ins Fusswegnetz überführen

••• Belagsrückbau

xx-1 Massnahmennummer

orientierender Inhalt

Wanderweg-Typ

natur

- hart

Spurstreifen/Bankett

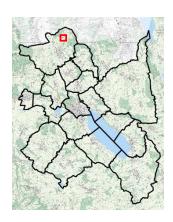
ausserkantonal

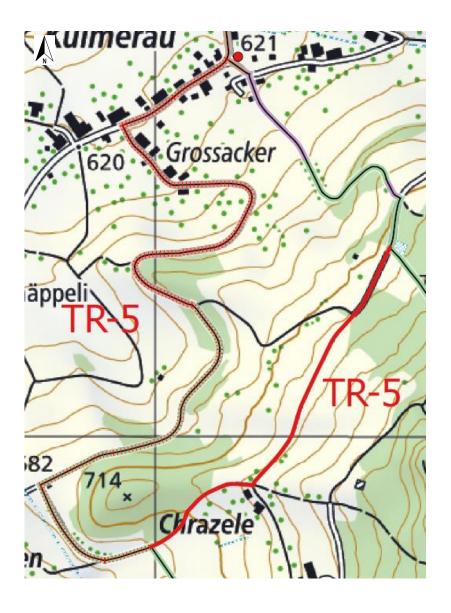
weitere orientierende Planinhalte

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Siedlungsgebiet Perimeter RET Sursee-Mittelland





Massnahmenbeschrieb:

Attraktivere Wegverbindung Schöftland - Kulmerau - Triengen und Integration historischer Verkehrsweg.



Wanderwegrichtplan Rottal-Wolhusen (Gemeinden Buttisholz und Grosswangen)

Aufhebung

Öffentliche Auflage vom 4. März bis 2. April 2019

Von den Delegierten beschlossen am 10. Dezember 2019

Die Präsidentin

Karin Schnarwiler

Der Geschäftsführer

Beat Lichtsteiner

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 257 vom 10. März 2020 unverändert genehmigt.

13. Mai 2020

(Unterschrift)

Aufhebung des Wanderwegrichtplans Rottal-Wolhusen (Gemeinden Buttisholz und Grosswangen)

Der am 6. Juni 1995 durch den Regierungsrat genehmigte Wanderwegrichtplan Rottal-Wolhusen wird aufgehoben, soweit er die Gemeinden Buttisholz und Grosswangen betrifft.



Wanderwegrichtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt

Aufhebung

Öffentliche Auflage vom 4. März bis 2. April 2019

Von den Delegierten beschlossen am 10. Dezember 2019

Die Präsidentin

Karin Schnarwiler

Der Geschäftsführer

Beat Lichtsteiner

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 257 vom 10. März 2020 unverändert genehmigt.

13. Mai 2020

(Unterschrift)



Aufhebung des Wanderwegrichtplans Surental-Sempachersee-Michelsamt

Der am 23. Juni 1995 durch den Regierungsrat genehmigte Wanderwegrichtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt wird aufgehoben.